

STADT OELDE

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 10 „Stromberg - Gewerbegebiet West“

1. Änderung und Ergänzung

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF AUSFERTIGUNG

STADTGEBIET

Ortsteil Stromberg

BEREICH

Oelder Tor (L 792) /
Beckumer Straße (B 61)

VERFAHRENSSTAND:

Erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 (3) BauGB

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem
Planungsamt der Stadt Oelde

Planverfasser:
Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax. 22679
e-mail: info@dhp-sennestadt.de

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Im Stadtgebiet Oelde - Ortsteil Stromberg - wird für das Gebiet im Bereich zwischen der Straße „Oelder Tor“ (L 792) und der Beckumer Straße (B61) zur Regelung der städtebaulichen Ordnung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Stromberg – Gewerbegebiet West“ erforderlich.

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479),

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58),

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1997 (BGBl. I S. 889), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S.2994),

die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 07.03.1995 (GV.NRW 1995 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV.NRW S. 687),

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW S. 590),

das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 245).

1.2 Geltungsbereich

Von der Aufstellung werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Oelde erfasst:

Flur 412 Flurstücke 678, 20 (tlw.), 819 (tlw.), Flur 414 Flurstücke 11 (tlw.), 272 (tlw.), 23 (tlw.), 220, 219, 643, 644, 216, 215, 810, 811, 471,472, 211, 210, 209, 208, 207, 206, 205, 33, 34 (tlw.), 32, 29, 30, 937

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rd. 18 ha grenzt an:

im Norden: Flur 414, Flurstücke 915, 927, 439, 615, 413, 617, 316, 317, 395, 345, 616, 671, 274, 63, 64, 65, 688, 244, 69, 441, 442, 770, 771

im Osten: Flur 414, Flurstücke 669, 190

im Süden: Flur 414, Flurstücke 679, 508, 965, 964, 662, 661, 505, 504, 503, 502, 647, 646, 645, 67, 944, 65, 64, 63, 62, 61, 451, 450, 58, 657

im Westen: Flur 412, durch das Flurstück 819, Flur 414 durch die Flurstücke 11, 272, 23

1.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den darauf enthaltenen textlichen Festsetzungen. Außerdem ist diese Begründung als Anlage beigefügt.

1.4 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Stromberg - Gewerbegebiet West“ dient der Deckung des Bedarfes an gewerblicher Baufläche im Ortsteil Stromberg. Zur Zeit stehen keine größeren zusammenhängenden Flächen für die Ansiedlung gewerblich-industrieller Betriebe zur Verfügung. Aus diesem Grund wird es notwendig, entsprechenden Nachfragen sowie der Bedarfsstruktur mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen zu entsprechen.

Zu diesem Zweck ist der Bebauungsplan Nr. 10 „Stromberg - Gewerbegebiet West“ zu ändern und zu ergänzen. Der z. Zt. rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1971 entspricht mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nicht mehr den heutigen stadträumlichen Bedingungen und Planungsabsichten der Stadt Oelde für diesen Teilbereich des Ortsteils Stromberg.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie die städtebauliche Ordnung in dem Ortseingangsbereich regeln. Zudem ist die geplante Verbindung zwischen der Straße „Oelder Tor“ und der Beckumer Straße -B 61- bauplanungsrechtlich und konzeptionell zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll Gewerbegebiet festgesetzt werden. Zur verkehrlichen Erschließung des Baugebietes ist keine innere Erschließung notwendig. Die Andienung der gewerblichen Bauflächen erfolgt über die vorhandenen Straßen „Oelder Tor“ und Beckumer Straße sowie die im Westen des Gebietes geplanten Straße (Planstraße) als Verbindung zwischen B 61 und L 792.

Für die Gewerbegebiete ist eine Eingrünung zu den Verkehrswegen im Norden, Westen und Süden beabsichtigt. Über die getroffenen textlichen Festsetzungen soll eine möglichst flexible Ausnutzbarkeit der gewerblichen Bauflächen erreicht werden, wobei gleichzeitig die städtebaulich exponierte Lage des Standortes hinsichtlich des Übergangs zum Landschaftsraum berücksichtigt wird.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen im Sinne des § 30 (1) BauGB enthalten.

1.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Vorgabe für den kommunalen Flächennutzungsplan ist der regionalbezogene Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster mit dem Teilplan für das Münsterland. Der GEP stellt für den Bereich zwischen „Oelder Tor“ und Beckumer Straße Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oelde stellt für das Plangebiet bereits gewerbliche Baufläche dar. Westlich dieser gewerblichen Baufläche soll die bislang in der gewerblichen Baufläche geplante Verbindungsstraße zwischen der L 792 und der B 61 liegen. Hierdurch wird es möglich, einem in diesem Gebiet vorhandenen großen Betrieb, der konkrete Erweiterungsabsichten hat, betriebsnahe Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB wird somit Rechnung getragen.

2. PLANUNGSGRUNDSÄTZE / PLANUNGSZIELE

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stromberg zwischen der Straße „Oelder Tor“ (L 792) im Norden und der Beckumer Straße (B 61) im Süden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Flächen zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Charakteristisch für das Plangebiet ist die von Weitem einsehbare Lage, welche eine sensible Einbindung des zukünftig baulich genutzten Bereiches in die Landschaft erforderlich macht.

Entlang der Straße „Oelder Tor“ befinden sich im Nord-Osten des Plangebietes bereits gewerblich genutzte Bereiche. Geprägt wird der südliche Bereich des Plangebietes durch eine größere gewerbliche Ansiedlung, welche z.Zt. von der Beckumer Straße aus erschlossen wird. Diese gewerblichen Nutzungen gilt es in die Planung zu integrieren.

Nördlich der Straße „Oelder Tor“ grenzen unmittelbar Wohngebäude an, auf die mit der heranrückenden gewerblichen Baufläche planerisch einzugehen ist.

2.1 Entwurfsprinzip

Das Entwurfsprinzip geht von einer weitgehenden Schaffung möglichst großer zusammenhängender Bauflächen für die gewerbliche Nutzung aus. Aus diesem Grund wird die Erschließung auf das notwendige Maß reduziert. Dadurch entstehen für die Bebauung flexible Grundstücksgrößen innerhalb des Plangebietes, die je nach Bedarf und Nutzerinteressen vergeben werden können.

Im nördlichen Bereich sind größere zusammenhängende gewerbliche Bauflächen vorgesehen, welche durch festgesetzte Anpflanzungstreifen räumlich voneinander getrennt sind. Diese Anpflanzungstreifen bestimmen auch die rückwärtigen, nach Süden gerichteten Seiten dieser Gewerbeflächen. Die Anpflanzungstreifen gehen in den als Kompensationsfläche für die anzulegenden Regenrückhaltebecken festgesetzten Grünbereich über.

Mit dem trennenden Grünbereich entsteht eine Zäsur zwischen den eher kleinteiligen gewerblichen Bauflächen im Norden und der den Süden des Plangebietes bestimmenden großen zusammenhängenden überbaubaren Fläche.

Es ist eine weitreichende Eingrünung des Gebietes zu den übergeordneten Verkehrsflächen hin vorgesehen. Diese Flächen sollen einerseits eine Bindung in den Landschaftsraum ermöglichen und einen fließenden Übergang von Bebauung und Landschaft erreichen helfen. Andererseits dienen sie dazu, ggf. den Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzflächen zu verringern.

Im Westen wird das Plangebiet durch die geplante Straßenverbindung zwischen der L 792 und der B 61 bestimmt, die hier zukünftig den Siedlungsraum begrenzt.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Baugebietsfestsetzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen.

Die Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes sollen überwiegend als Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Der südwestlich gelegene Planbereich wird als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt, da hier die konkreten Betriebserweiterungsabsichten eine solche bauleitplanerische Gebietstypisierung notwendig machen.

Es wird die Gliederung des Plangebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des § 1 (4) BauNVO vorgenommen. Dieses wird notwendig, um den Schutzansprüchen der Bebauung nördlich der Straße Oelder Tor und im Einmündungsbereich „Oelder Tor“ / Beckumer Straße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegen (überwiegend Wohnen in rechtskräftigen Bebauungsplänen) zu entsprechen.

Dabei wird es zur Unzulässigkeit von Betrieben und Anlagen entsprechend der im Plan genannten Abstandsklassen auf der Grundlage der in der Anlage zur Begründung beigefügten Abstandsliste kommen.

Die Planung erlaubt bei einer stufenweisen Realisierung und Umsetzung des Bebauungsplanes die Bereitstellung eines breiten Angebotes an gewerblichen Bauflächen.

Da diese auch ausschließlich für solche Zwecke vorgesehen sind, sollen die allgemein zulässigen Nutzungen wie

- Anlagen für sportliche Zwecke und
 - Tankstellen sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- nur in Teilen des Plangebietes zulässig sein.

Damit soll innerhalb des Plangebietes auch die Möglichkeit zur Errichtung von betreffenden Anlagen geschaffen werden, die aufgrund ihres Immissionsverhaltens (Verkehrsbewegungen, Veranstaltungslärm etc.) außerhalb von überwiegend wohngenutzten Bereichen anzusiedeln sind.

Einzelhandelsbetriebe sind als Gewerbebetriebe aller Art grundsätzlich zulässig, sofern sie ausschließlich nahversorgungsrelevantes Sortiment entsprechend der Anlage 1, Teil A des Einzelhandelserlasses NRW sowie Sortiment der Anlage 1, Teil B anbieten. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen mit zentrenrelevantem Sortiment entsprechend der Anlage 1, Teil A und B, des Einzelhandelserlasses NRW im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben, wenn die Verkaufsfläche der Produktions- bzw. der Lagerfläche untergeordnet ist. Dieses geschieht vor dem Hintergrund, dass an der Stätte der Produktion, auf dem Baugrundstück oder innerhalb des Baugebietes auch die Möglichkeit des Verkaufs auch von zentrenrelevantem Sortiment gegeben werden soll. Gänzlich unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art, sofern sie zentrenrelevantes Sortiment entsprechend der Anlage 1, Teil A des Einzelhandelserlasses NRW anbieten.

Unzulässig sind als Gewerbebetriebe aller Art Beherbergungsbetriebe und Bordellbetriebe sowie Vergnügungsstätten jeglicher Art.

Im gesamten Plangebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gemäß § 8 bzw. § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Mit den gewählten Einschränkungen bleibt die Eigenart eines Gewerbegebietes gewahrt, und es wird eine zweckbestimmte überwiegende Nutzung als Produktionsstandort ermöglicht.

Mit den Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (ausgedrückt durch die zulässige Grundflächenzahl), wird in dem Plangebiet auf 70% festgesetzt. Mit diesem Grundflächenanteil wird eine für die gewerblich bauliche Entwicklung ausreichende Fläche festgesetzt. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Minderung des Eingriffes bzw. zur Minimierung der Bodenversiegelung wird ein Erreichen und Ausnutzen der maximal nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 nur ausnahmsweise zugelassen, wenn dafür Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an den Fassaden vorgenommen werden. Die dafür möglicherweise entstehenden, aber sich keinesfalls zwangsläufig einstellenden erhöhten Aufwendungen und Anforderungen an die Ausgestaltung der betreffenden Bauteile, sind dann als Folge einer durch den Bebauungsplan nur städtebaulich ausnahmsweise beabsichtigten und gewünschten Inanspruchnahme von Grundstücksfläche für bauliche Zwecke zu sehen.

Die Baumassenzahl, die ausdrückt, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist, wird im gesamten Gebiet auf 7,0 beschränkt. Auch diese Größenordnung ist unter Berücksichtigung der maßgebenden Grundflächenzahl und der festgesetzten maximal zulässigen Höhenentwicklung der Gebäude und Anlagen ausreichend bemessen.

Mit der durch die Baugrenzen beabsichtigten maximal überbaubaren Grundstücksflächen ist auch für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze ausreichend Fläche für deren Verortung vorgesehen.

Hinsichtlich der zulässigen Höhe der einzelnen Gebäude ist für die Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude eine maximal zulässige Höhe von 13,0 m bei Gebäuden mit geneigten Dächern sowie von 9,0 m bei Gebäuden mit Flachdächern vorgesehen. Für die Produktions- und Lagerstätten wird die Höhe bei Gebäuden mit Flachdächern auf 12,0 m beschränkt, während bei geneigten Dächern eine maximale Höhe von 13,0 m zulässig ist, exklusive notwendiger betriebstechnischer Aufbauten.

Eine solche Höhenbeschränkung und Staffelung der Höhen geschieht mit der Absicht möglichst eine Ablesbarkeit der verschiedenen betriebszugehörigen Leistungen (Verwaltung und Produktion) städtebaulich zu dokumentieren. Perspektivisch ist mit einer Erhöhung des Verwaltungs- und Dienstleistungsanteils an der Produktion zu rechnen, so daß eine solche gewünschte Höhenentwicklung zum Tragen kommen kann. Wichtig ist, selbst bei einer von der Gebäudehöhe niedriger liegenden ersten Bauzone im Fall eines geringen Bedarfs an Flächen für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, daß die Produktionsgebäude in ihrer Höhe maximal auf 12,0 bzw. 13,0 m jeweils in Abhängigkeit zur gewählten Dachform beschränkt bleiben. Ausnahmen und Befreiungen hiervon sollen nur bei produktions- bzw. lagerbedingt unvermeidlichen Gründen erteilt werden.

Baugestalterische Festsetzungen beschränken sich auf die Regelung der Einfriedungen und der Werbeanlagen. Gebäudebezogene bzw. baugrundstücksbezogene Festsetzungen sollen nicht erfolgen.

2.3 Äußere und innere Erschließung

Über die Beckumer Straße (B 61) im Süden und die Straße „Oelder Tor“ (L 792) im Norden ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Über diese beiden Straßen ist das Plangebiet an die Ortsteile angebunden sowie mit dem regionalen Verkehrsnetz verbunden.

Aufgrund der Erschließungsgunst durch die umgebenden Straßen und der geplanten Verbindung (Planstraße) zwischen diesen beiden Verkehrswegen ist eine innere Erschließung des Plangebietes im Grundsatz nicht notwendig. Die Planstraße mündet jeweils in Form eines Kreisverkehrs in die vorhandenen Verkehrswege.

Die gewerblichen Bauflächen sind alle an die äußere Erschließung angeschlossen. Um einen bauplanungsrechtlichen Anschluß der gewerblichen Bauflächen an die Verkehrsflächen trotz zwischenliegenden festgesetzter Anpflanzungstreifen zu gewährleisten, ist die Zulässigkeit der Unterbrechung dieser Flächen für Zu- und Abfahrten in die Festsetzungen aufgenommen.

Die innere Erschließung des Gebietes beschränkt sich auf die Festsetzung eines Erschließungsstiches für die südlich gelegene überbaubare Gewerbefläche. Für diese Fläche sind Zu- und Abfahrten durch die festgesetzten Grünstreifen unzulässig. Hier soll sich die Zu- und Abfahrt zu dem bestehenden Gewerbe zunächst auf den vorhandenen Anschluß an die Beckumer Straße beschränken. Bei einer weiteren Entwicklung der Bauflächen nach Westen ist dann langfristig die Erschließung von der Planstraße aus über den festgesetzten Stich zu suchen. Eine direkte Erschließung von Baugrundstücken über die Planstraße zwischen Oelder Tor und Beckumer Straße ist nicht zulässig, was über entsprechende Zu- und Abfahrtsverbote festgesetzt wird.

2.4 Ruhender Verkehr / Öffentlicher Personennahverkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke unterzubringen.

Öffentliche Stellplätze werden innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Planstraße vorgesehen, wobei deren genauer Standort noch durch die Straßenausbauplanung bestimmt werden soll.

Das Plangebiet wird über öffentliche Buslinien an das ÖPNV-Netz angeschlossen.

2.5 Berücksichtigung des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes sollen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt werden:

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes befinden sich Grundstücke mit Gebäuden, die eine Wohnnutzung darstellen. Diese Nutzung genießt einen Schutzanspruch unter Berücksichtigung der Richtwerte der TA Lärm entsprechend einer Wohngebietsnutzung bzw. Mischgebietsnutzung. Die hier zugrunde gelegten Orientierungswerte von 55 bzw. 60 dB(A) tagsüber und 40 bzw. 55 dB(A) nachtsüber können nach heutigem Kenntnisstand gewährleistet werden, wenn innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Gliederung der Baugebiete auf der Grundlage des § 1 (4) BauNVO erfolgt.

Es wird die Gliederung des Plangebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des § 1 (4) BauNVO vorgenommen. Dieses wird notwendig, um den Schutzansprüchen der Bebauung nördlich der Straße Oelder Tor und im Einmündungsbereich „Oelder Tor“ / Beckumer Straße außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegen (überwiegend Wohnen teilweise in rechtskräftigen Bebauungsplänen) zu entsprechen.

Dabei wird es zur Unzulässigkeit von Betrieben und Anlagen entsprechend der im Plan genannten Abstandsklassen auf der Grundlage der in der Anlage zur Begründung beigefügten Abstandsliste kommen.

Eine Untersuchung der Verkehrslärmsituation nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) mit den Grenzwerten 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts bzw. nach DIN 18005 mit den Richtwerten 65 dB(A) tags / 50 dB (A) nachts ist entbehrlich, da die überschlägige Er-

mittlung anhand der Schätzwerte gem. Anhang 1 zur DIN 18005 keine wesentliche Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte zeigt. Danach ist aufgrund der Verkehrsbelastungsprognose des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Oelde aus dem Jahr 1992 ein Mittelungspegel von 63 dB(A) / tags und 53 dB(A) / nachts anzunehmen.

2.6 Inanspruchnahme von Grund und Boden, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die beabsichtigte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Stromberg - Gewerbegebiet West“ der Stadt Oelde werden weitere Flächen überplant und in Anspruch genommen. Hierdurch werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet.

Insgesamt umfasst nun der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ca. 180.000 m². Ein Großteil dieser Flächen liegt im seit dem 03.05.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet West“ der ehem. eigenständigen Gemeinde Stromberg. Innerhalb dieses Planes werden die Flächen nahezu ausschließlich als Gewerbegebiet oder als Verkehrsfläche ausgewiesen. Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl wurde die Höchstgrenze von 0,8 ausgenutzt. Innerhalb der Gewerbegebietsflächen sind entlang der westlichen Grenze des Plangebietes und entlang der L 792 und B 61 teilweise 5 m breite Streifen mit Bindungen für Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorhanden. Aufgrund dieser Festsetzungen sind im Bereich des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe bereits zulässig waren. Es erfolgt sogar durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes eine Verbesserung, da im Bereich des vorhandenen Bebauungsplanes mehr Flächen für Pflanzgebote und eine öffentliche Grünfläche mit Wasserlauf festgesetzt werden.

Somit beschränkt sich die Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt auf den Ergänzungsbereich. Dieser umfasst ca. 29.000 m² und ist durch eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen geprägt (siehe auch Bild 1). Ein Großteil wird bisher intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Weideland genutzt. Nördlich und südlich befinden sich klassifizierte Straßen (L 792 - Oelder Tor und B 61 - Beckumer Straße) einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßengräben. Entlang der Straße Oelder Tor verläuft auf der nördlichen Seite zusätzlich ein kombinierter Fuß- und Radweg. Ebenfalls parallel zur Straße Oelder Tor, jedoch auf der südlichen Seite, steht eine Wallhecke, von der ein ca. 150 m langes Teilstück durch die Planung betroffen ist. Innerhalb dieser Wallhecke stehen einige größere Pappeln. Daran anschließend besteht im nordöstlichen Bereich eine ca. 3.900 m² große für den Ortsteil Stromberg typische Obstbaumwiese. Ein weiterer prägender Landschaftsbestandteil liegt im südöstlichen Bereich. Hier befindet sich ein von Nord nach Süd verlaufender, dicht bewachsener Gehölzstreifen mit großen Einzelbäumen (zum Teil Eichen). Dieser Bereich umfasst ca. 2.300 m². Gebäude sind im gesamten Ergänzungsbereich nicht vorhanden.

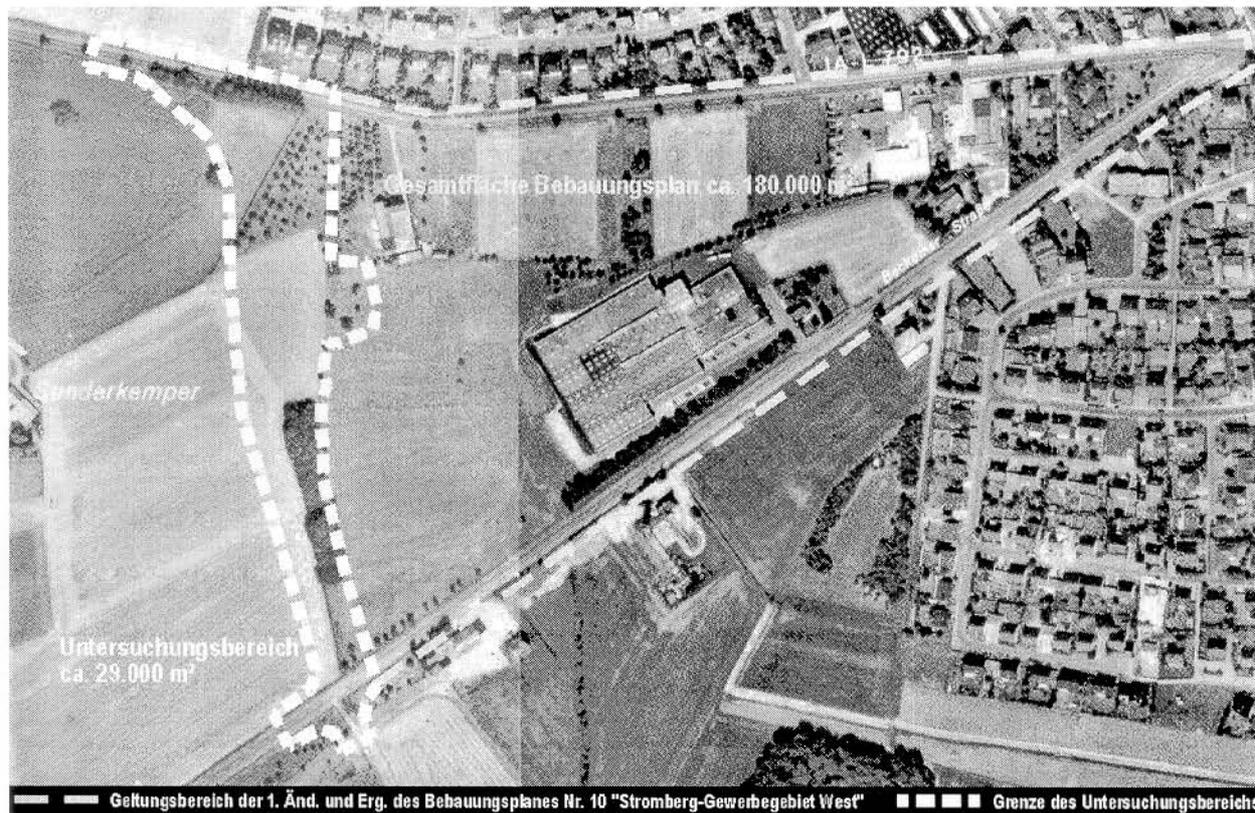


Bild 1: Luftbildaufnahme des Plangebietes- ohne Maßstab -

Die weitere Inanspruchnahme des Freiraums ist in Abwägung mit den Ansprüchen der Gewerbebetriebe zur Deckung des dringenden Baulandbedarfs für gewerbliche Ansiedlungen, hier insbesondere Erweiterungsflächen für in diesem Gewerbegebiet schon vorhandene Betriebe bzw. für Betriebe, die aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten oder Gemengelagen, umsiedeln wollen, zu sehen. Mit der vorgesehenen Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen und Straßenverkehrsflächen werden insbesondere in Hinblick auf die teilweise Versiegelung von vegetationsbestandenen offenen Bodenflächen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Diese Auswirkungen betreffen besonders den Wasserhaushalt und die Verdunstungsrate sowie allgemein die mikroklimatische Situation. Unter Berücksichtigung des Leitsatzes "Eingriffe in den Naturhaushalt sind zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken" werden im Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen getroffen, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimieren bzw. ausgleichen sollen.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem *Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope)* - Kreis Warendorf 1995. Hierbei wird zunächst eine Erfassung der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorliegenden ökologischen Werte der überplanten Flächen (Eingriffsflächenwert) unter Berücksichtigung der Funktionszusammenhänge vorgenommen. Als zweiter Verfahrensschritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung (Kompensationswert) ermittelt, um anschließend eine Aussage bzgl. eventueller benötigter Flächengrößen für externe (außerhalb der Eingriffsfläche) Kompensationsmaßnahmen treffen zu können.

I. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Es ergeben sich bei einer Eingriffsflächengröße von 29.000 m² (Ergänzungsbereich) folgende Eingriffsflächenwerte:

Beschreibung	Größe (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheit (WE)
Grünland, intensiv genutzt, Gesamtfläche ca. 2.500 m ²	2.500	0,4	1.000
Ackerflächen, intensiv genutzt, Gesamtfläche ca. 14.900 m ²	14.900	0,3	4.440
Obstbaumwiese Gesamtfläche ca. 3.900 m ²	3.900	2,0	7.800
Gehölzstreifen mit Einzelbäumen Gesamtfläche ca. 2.300m ²	2.300	2,0	4.600
Wallhecke, ca. 150 m lang, Ø 4 m breit Gesamtfläche ca. 600 m ²	600	2,0	1200
Hecken, insgesamt ca. 170 m lang, Ø 1,2 m breit Gesamtfläche ca. 200 m ²	200	2,0	400
Verkehrsrün mit Baumpflanzung, Gesamtfläche ca. 1.100m ²	1.100	0,5	550
Naturferne Wegeseitengräben, Gesamtfläche ca. 900m ²	900	0,1	90
Straßen- und Wegeflächen, 100% versiegelt Gesamtfläche ca. 2.600m ²	2.600	0,0	0,0
Summen	29.000	--	20.350

II. Ermittlung der Kompensationswerte auf der Eingriffsfläche

Im Bereich des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen getroffen, um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen:

1.) Von dem 2,9 ha großen Ergänzungsbereich werden ca. 0,7 ha als Gewerbeflächen ausgewiesen. Für diese Fläche wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (§ 19, Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche) können ca. 4.760 m² dieser Flächen überbaut werden. Eine Überschreitung der GRZ bis zur Obergrenze (0,8) ist zulässig, wenn zum Ausgleich Fassadenbegrünungen durchgeführt werden.

2.) Im Plangebiet werden ca. 1,3 ha als Verkehrsflächen für die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Straßen, für die neue Verbindungsstraße zwischen der L 792 (Oelder Tor) und der B 61 (Beckumer Straße) und für die notwendigen Erschließungsanlagen ausgewiesen. Durch die Festsetzung von großzügig bemessenen Verkehrsflächen soll eine umfangreiche Ausstattung des Straßenraumes mit Verkehrsrün ermöglicht werden. Hierbei wird bewusst im Bebauungsplan auf eine Aufteilung der Straßenverkehrsflächen verzichtet, um den erforderlichen Spielraum für die Straßenausbauplanung nicht einzuschränken. Für das vorhandene und geplante Verkehrsrün wird ein Anteil von 25% an der Straßenverkehrsfläche angenommen. Der Anteil dieser Flächen beträgt ca. 0,3 ha.

3.) Der vorhandene, von Nord nach Süd verlaufende, Gehölzstreifen wird soweit wie möglich erhalten und planungsrechtlich durch Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern abgesichert. Dieser Bereich umfasst ca. 0,2 ha.

4.) Durch die festgesetzten drei Bereiche für öffentliche Grünflächen (einschl. Wasserflächen) werden die erforderlichen Anlagen für die Oberflächenentwässerung planungsrechtlich abgesichert. Gleichzeitig werden auf diesen Flächen die für diese Anlagen teilweise erforder-

lichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Der Gesamtumfang dieser Flächen beträgt ca. 0,3.

5.) Am Ostrand des Gewerbegebietes werden ca. 0,3 ha Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird eine dauerhafte Eingrünung des Plangebietes sichergestellt und der vorhandene Gehölzstreifen sinnvoll ergänzt.

Für die beabsichtigte Nutzung der Flächen ergeben sich folgende Kompensationswerte:

Punkt	Beschreibung	Größe (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheit (WE)
1	Flächen für Gewerbegebiet			
	Anteil (GRZ: 0,7)	4.760	0,0	0,0
	Anteil ggf. bebaute Flächen mit Ausgleich	680	0,1	68
	Anteil gärtnerisch angelegte Flächen	1.360	0,3	408
2	Verkehrsflächen			
	Anteil versiegelte Verkehrsflächen	10.120	0,0	0,0
	Anteil Verkehrsgrün (mit Baumanpflanzungen)	3.380	0,4	1.352
3	Gehölzstreifen mit Einzelbäumen (Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)	2.000	2,0	4.000
4	Öffentliche Grünflächen			
	Entwässerungsgraben und Retentionsmulden mit Initialpflanzungen, Flächen mit extensiver Pflege	3.300	0,4	1.320
5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Feldgehölze) zur Eingrünung des Gewerbegebietes	3.400	0,7	2.380
Summen		29.000		9.528

Stellt man nun die Ergebnisse des unter I berechneten Eingriffsflächenwertes und der unter II berechneten Summe der Kompensationswerte auf der Eingriffsfläche gegenüber ergibt sich für den Planbereich ein **Kompensationsdefizit von 10.822 WE**.

III. Ermittlung der Flächengröße der extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Für die Ermittlung der extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt zunächst die Berechnung des durch die geplanten Maßnahmen anzusetzenden Aufwertungsfaktors auf den betreffenden Kompensationsflächen. Der Aufwertungsfaktor ergibt sich aus der Gegenüberstellung von derzeitigem Ist-Wert und dem angestrebten Wert auf der Fläche (Soll-Wert). Für das oben berechnete Ergebnis (Kompensationsdefizit von 10.822 WE) soll der externe Ausgleich wie folgt geschaffen werden:

Das verbleibende Defizit von 10.822 WE kann durch die geplanten Maßnahmen westlich des Böckenfördeweges (Flur 146, Flurstück 21) ausgeglichen werden. Dieses ca. 37.390 m² große Flurstück wird im östlichen Bereich in einer Größe von ca. 21.500 m² als Ackerfläche genutzt. Im westlichen Bereich (ca. 15.890 m²) wird sie als Wiese genutzt. Die Acker- und Wiesenflächen werden durch eine Hecke voneinander getrennt. Im südlichen Bereich grenzt das Grundstück an einen Bachlauf (Gollenbecke). Auf diesen Flächen werden verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen unternommen:

1. Am südlichen Rand der Ackerflächen (0,3 WE/m²) soll auf ca. 210 m Länge ein 15 m breiter Streifen als Ufersaum für die Gollenbecke (1,3 WE/m²) entwickelt werden.
2. Am südlichen Rand der Wiesenflächen (0,4 WE/m²) soll auf ca. 150 m Länge ein 15 m breiter Streifen als Ufersaum für die Gollenbecke (1,3 WE/m²) entwickelt werden.

3. Am westlichen Rand der Wiesenflächen (0,4 WE/m²) soll auf ca. 70 m Länge ein 15 m breiter Streifen als Ufersaum für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben (1,3 WE/m²) entwickelt werden.
4. Am nördlichen Rand und innerhalb der Wiesenflächen können auf ca. 2500 m² Feldgehölz- und Heckenpflanzungen (1,2 WE/m²) erfolgen.
5. Die übrigen Wiesenflächen (0,4 WE/m²) sollen als Sukzessionsflächen (0,7 WE/m²) entwickelt werden.

Hieraus ergeben sich folgende Flächenanteile und Aufwertungsfaktoren:

	Beschreibung	Größe (m ²)	Aufwertungsfaktor(WE/m ²)	Werteeinheit (WE)
1	Anteil Ufersaum auf Ackerflächen	3.150	1,0	3.150
2+3	Anteil Ufersaum auf Wiesenflächen	3.300	0,9	2.970
4	Anteil Heckenneupflanzungen	2.500	0,9	2.250
5	Anteil Sukzessionsfläche	10.090	0,3	3.027
6	Anteil Ackerflächen (einschl. Hecke)	18.350	0	0
Summen		37.390		11.397

Es stehen somit für externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen **11.397 WE** zur Verfügung.

Somit kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in die Umwelt durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereichs ausgeglichen werden. Zur Sicherstellung der außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen hat die Stadt Oelde das entsprechende Flurstück erworben. Die Maßnahmen für die angestrebte Aufwertung der Flächen werden kurzfristig durchgeführt.

Eine landschaftspflegerische Begleitplanung liegt zudem für die geplanten Regenrückhaltebecken (RRB I innerhalb des Plangebietes und RRB II außerhalb des Plangebietes) vor. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff umfassen umfangreiche Neuanpflanzungen von Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen zur Kompensation der Beseitigung von Gehölzstrukturen.

Der teilweise Verlust von Brachfläche, zum Teil mit Gehölzaufwuchs, wird durch die Schaffung eines vielfältig gestalteten, künstlichen Gewässers ersetzt, welches sich durch Sukzession und extensive Pflege in wenigen Jahren zum Lebensraum zahlreicher Insekten, Mollusken und auch Amphibien entwickeln kann.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die geplante Maßnahme der RRB nicht. Durch Neuanpflanzungen von Gehölzen wird der Verlust mehrerer Obstbäume kompensiert und die RRB werden in die Landschaft eingebunden. Im Bereich des RRB II ist durch die geplante Pflanzmaßnahme hinsichtlich des Landschaftsbildes sogar eine Verbesserung durch Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen gegeben.

2.7 Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Über einen Hinweis im Bebauungsplan wird jedoch auf die Meldepflicht für etwaige Bodenfunde hingewiesen.

2.8 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine derzeit bekannten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen.

3. ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE (Wasserversorgung, Abwasser-, Regenwasser- und Müllbeseitigung)

Der Anschluß der Baugrundstücke an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage in Stromberg ist technisch möglich.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt über die ortsnahe Einleitung in den vorhandenen Graben als Fließgewässer. Zur Aufnahme der anfallenden Niederschlagswassermengen ist der Ausbau zu einem Entwässerungsgraben geplant. Zum Ausgleich verschärfter Regenwasserabflusssituationen werden Retentionsbecken als naturnah gestaltete Trockenbecken errichtet. Die Rückhaltebecken werden mit Tiefwasserzonen und geschwungenen Böschungen unterschiedlicher Neigung ausgestaltet.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit mit hohem Schluff- und Tonanteil erfolgt die Abdichtung gegenüber dem Untergrund automatisch durch maschinelle Verdichtung der Beckensohle und der eingestauten Böschungsbereiche.

Entlang des Entwässerungsgrabens ist die Führung eines Wartungsweges vorgesehen, der wassergebunden angelegt werden soll.

Die geplanten Maßnahmen an dem Gewässer II. Ordnung bedürfen eines Genehmigungsverfahrens nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetz, da das Fließgewässer aufzuheben ist und stattdessen ein Regenrückhaltebecken geplant ist.

Das Plangebiet wird an die regelmäßige städtische Müllabfuhr angeschlossen werden. Stellflächen für Müllcontainer und -behälter sind für den Abfuhrtag am öffentlichen Straßenraum auf den Baugrundstücken vorgesehen.

4. BODENORDNUNGSMASSNAHMEN

Für die geordnete Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Plangebiet ist eine Neuordnung von Grund und Boden mittels freiwilligem Umlegungsverfahren bzw. der Ankauf von Flächen durch die Stadt Oelde notwendig.

Gemäß § 19 (1) BauGB bedarf innerhalb des Geltungsbereiches die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt Oelde. Mit der Genehmigungspflicht, welche Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan wird, wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bauleitplanung Rechnung getragen.

5. STÄDTEBAULICHE WERTE

Flächenbilanz

Fläche Bebauungsplan gesamt:	rd. 18,0 ha	100 %
Überbaubare Fläche Gewerbegebiet:	rd. 9,84 ha	55 %
Nicht überbaubare Fläche Gewerbegebiet:	rd. 0,88 ha	4,5 %
Grünfläche Gewerbegebiet / Fläche für Anpflanzungen:	rd. 1,8 ha	10 %
(Gewerbegrundstücke gesamt	rd. 12,52 ha	69,5 %)
Öffentliche Grünfläche / Wasserflächen / Ausgleichs- und Ersatzflächen	rd. 1,4 ha	8 %
Straßenverkehrsfläche:	rd. 4,0 ha	22 %
Ver- / Entsorgungsfläche:	rd. 0,08ha	0,5 %

Aufgestellt:

Oelde / Bielefeld, im Mai 2000

Anlage 1 zur Begründung

Anlage 1 des Gem.RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen i.d.F. vom 7.5.96

Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass)

Teil A

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Anhaltspunkte für die Zentrenrelevanz von Einzelhandelssortimenten ergeben sich aus dem vorhandenen Angebotsbestand in den gewachsenen Zentren in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien. Als zentrenrelevante Sortimentsgruppen gelten:

1. Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
2. Kunst / Antiquitäten
3. Baby- / Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto / Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren / Schmuck
10. Spielwaren, Sportartikel

Nahversorgungs- (ggf. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen

1. Lebensmittel, Getränke
2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B:

I.d.R. zentrenrelevante Sortimente

1. Teppiche (ohne Teppichböden)
2. Blumen
3. Campingartikel
4. Fahrräder und Zubehör, Mofas
5. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Anlage 2 zur Begründung

Anlage 1 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VB 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) – v. 2.4.1998

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineral-öl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt		
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)		
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallöfbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)		
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen		
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
39	1.8 (2)			Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)		
40	1.9 (2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein		
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr		
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1		
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW		
		77	-	Autokinos (*)		
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
		V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
				80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)			Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten		
82	2.1 (2)			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden		
83	2.2 (2)			Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort		
84	2.5 (2)			Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker		
85	2.6 (1)			Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest		
86	2.7 (2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton		
87	2.10 (1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden		
88	2.14 (2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)		
89	2.15 (2)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde		
90	3.2 (2)			Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 3 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von Überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr Überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von Überwachungsbedürftigen und besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 l/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		VII	100	192
193	3.20 (2)			Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbbare Handstrahlkabinen
194	8.9 (2)			Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Aowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-			Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	-			Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-			Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-			Autoackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-			Automatische Autowaschstraßen
200	-			Tischlereien oder Schreinereien
201	-			Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	-			Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
203	-			Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-			Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
205	-			Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien		
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen		
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie		
209	-	Bauhöfe		
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden